



## **Marktgebührenverordnung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung verordnet:

### **§ 1**

- Für die Benützung der Marktplätze , der Markteinrichtungen und sonstiger Marktflächen gemäß § 1 der Marktordnung 2010 sind an die Stadtgemeinde Gänserndorf Gebühren zu entrichten.
- Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig und enthalten daher nicht die Umsatzsteuer.
- Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Laufmeter Verkaufsfläche

### **§ 2**

- Zahlungspflichtig ist derjenige, an den/die die Zuweisung eines Marktplatzes erfolgt ist. Jeder/-e Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühr erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten.
- Die Marktgebühren werden je nach gesonderter Vereinbarung täglich, monatlich oder jährlich eingehoben. Die Vereinbarung liegt der Zuweisung bei oder erfolgt gesondert mit den jeweiligen Betreibern der Marktstände einer Markteinrichtung.

### **§ 3**

Die Gebühr für die Benützung von öffentlichem Grund beträgt je Markttag

für Marktstände bis 2 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 2,-
von 2 - 4 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 4,-
von 4 - 8 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 6,-
Infrastrukturbeitrag	€ 1,90
Verschmutzung des Standplatzes	€ 25,00
Nichteinhalten der vereinbarten Marktzeiten	€ 8,00

**Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt mit 1.6.2010 in Kraft. Damit treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

**Der Vizebürgermeister:**

**(Josef DAUBECK)**